

01

Bebauungsplan Nr. 50 „Beckhoff“ Änderung Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)

- 1. Änderungsbeschluss**
- 2. Entwurfsbeschluss**
- 3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit**
- 4. Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bereich: Grundstücke Gemarkung Nordwalde Flur 52, Flurstücke 170, 172, 270 teilweise, 340 und 341 teilweise

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 26. April 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu 1.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Beckhoff“ wird für die Grundstücke Gemarkung Nordwalde, Flur 52, Flurstücke 170, 172, 270 teilweise, 340 und 341 teilweise im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt (**Anlage**).

Zu 2.

Dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Beckhoff“ nebst Begründung und der textlichen Festsetzung für den Schutz vor Lärmbelastungen wird zugestimmt (**Anlagen**).

Zu 3.

Gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB sowie § 3 Absatz 2 BauGB zu geben.

Zu 4.

Gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB zu geben.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Beckhoff“ Änderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „Beckhoff“ Änderung im Verfahren gemäß § 13 a BauGB nebst Begründung liegt

**in der Zeit vom 9. Mai 2016 bis 10. Juni 2016 einschließlich
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 26,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 50 „Beckhoff“ Änderung unberücksichtigt bleiben.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 26. April 2016 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 28. April 2016

gez. Schemmann